Güssenblättle

Gemeinde Hermaringen

Amtsblatt für die Gemeinde Hermaringen mit den Ortsteilen Allewind, Gerschweiler und Hohweiher

Nr. 25 Donnerstag, 18. Juni 2020 59. Jahrgang

Hermaringer Impressionen

Fotos: Sandro Brezger

Bereitschaftsdienste

Rufnummer für den Allgemeinärztlichen Notfalldienst: 116117

Heidenheim (Allgemeiner Notfalldienst)
Notfallpraxis Heidenheim – Kliniken Landkreis Heidenheim
Schloßhaustr. 100, 89522 Heidenheim

Mo., Di., Do. 19:00 – 22:00 Uhr / Mi. 15:00 – 22:00 Uhr /
Fr. 17:00 – 22:00 Uhr / Sa., So. u. Feiertage 8:00 – 22:00 Uhr
Ab 22:00 Uhr gibt es eine Bandansage.

Apotheken Notdienst

Donnerstag, 18. Juni 2020
Brenztal Apotheke, Brenzer Straße 29, Sontheim
Herwartstein-Apotheke, Schickhardtstr. 1, Königsbronn

Freitag, 19. Juni 2020
Hirsch-Apotheke, Brenzstr. 33, Heidenheim

Samstag, 20. Juni 2020
Engel-Apotheke, Heidenheimer Str. 36, Giengen
Zeppelin-Apotheke, Kirchstr. 9, Altheim/Alb

Sonntag, 21. Juni 2020
Zentral-Apotheke, Eugen-Jaekle-Platz 12, Heidenheim

Montag, 22. Juni 2020
Adler-Apotheke, Lange Str. 37, Herbrechtingen

Dienstag, 23. Juni 2020
Schloss-Apotheke, Kurze Straße 5, Heidenheim

Mittwoch, 24. Juni 2020
Zoeppritz-Apotheke, Zoeppritzstr. 1, HDH-Mergelstetten

Donnerstag, 25. Juni 2020
Alb-Apotheke, Wilhelmstr. 21, Gerstetten
Giengener Bärenapotheke, Marktstr. 23, Giengen

Kinder- und Jugendärzte

Sommerpause von April bis September

Augenärztlicher Notdienst

Für den ärztlichen Bereitschaftsdienst
Notfallrufnummer Tel. 116117

Zahnärztlicher Notdienst

Auskunft erteilt die kassenärztliche Vereinigung
in Stuttgart unter der Rufnummer Tel. 0711 7877777

Tierärztlicher Notdienst

Für Notfälle wenden Sie sich an Ihren Haustierarzt.
Kliniken und Großtierpraxen sind durchgehend dienstbereit.

Dienst der Ökumenischen Sozialstation

Unteres Brenztal gGmbH
Sonn- und Feiertage **Tel. 07325 919094**

Sonstige Notdienste

Strom- und Gasversorgung	**Tel. 0731 60000**
Wasserversorgung	**Tel. 07322 962121**
Abwasserentsorgung	**Tel. 0170 8904929**
Telefonseelsorge	**Tel. 0800 1110111**

Anonyme Alkoholiker: Treffen: Montag, 19:30 Uhr
im Ev. Kindergarten, Hainbuchenweg 9, 89537 Giengen
Kontakt-Telefon: Sieglinde **Tel. 07328 4992**

Johanniterhaus Hermaringen **Tel. 07322 14930**

Öffnungszeiten vom Rathaus (Tel. 07322 9547-0) und KOMM-IN-CENTER (Tel. 07322 9547-21 · Fax 07322 9547-40)

Montag – Freitag	8:30 Uhr – 12:00 Uhr
Montag u. Donnerstag	14:00 Uhr – 16:30 Uhr
Mittwoch	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

KOMM-IN-CENTER zusätzlich: Freitag 14:00 – 16:30 Uhr
Samstag 8:30 – 12:00 Uhr

Terminkalender

Was bringt die Woche:

Donnerstag, 18. Juni 2020
16:00 Uhr **Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der VVG Giengen-Hermaringen**
Giengen, Bürgerhaus Schranne
18:00 Uhr **Gemeinderatssitzung**
Gemeinde, Güssenhalle

Alle sonstigen Veranstaltungen entfallen
wegen der Corona-Pandemie!

Redaktionsschluss für das Güssenblättle
ist **Dienstag, 12:00 Uhr.**

Bitte unbedingt einhalten!

Abfallkalender:

Restmüll

Hermaringen: Freitag, 19. Juni 2020 (KW 25)
Allewind: Donnerstag, 25. Juni 2020 (KW 26)

Bio-Mülltonne

Hermaringen: Freitag, 19. Juni 2020 (KW 25)
Allewind: Donnerstag, 25. Juni 2020 (KW 26)

Termin für die Altpapiersammlung

Am Samstag, 4. Juli 2020 wird in Hermaringen mit Teilorten Altpapier gesammelt.

Zeitungen, Illustrierte, Kataloge und Kartons sind bis spätestens 8:00 Uhr am Straßenrand handlich gebündelt bereitzulegen.

Amtliche Bekanntmachung

Corona – Stand: 10.06.2020

In dieser Übersicht möchten wir Sie darüber informieren, welche Vorgaben der Landesregierung aktuell zu beachten sind.

Aufenthalt im öffentlichen Raum
Der Aufenthalt ist alleine oder in einer Gruppe mit Angehörigen von bis zu 2 Haushalten (Personenzahl unbegrenzt) oder mit bis zu 10 Personen (Haushaltszahl unbegrenzt) ohne Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m erlaubt.

Aufenthalt im privaten Raum (Haus, Wohnung, Garten)
Der Aufenthalt von bis zu 20 Personen ist ohne Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m erlaubt, wobei diese 20 Personen alle verschiedenen Haushalten angehören dürfen.

Die Grenze von 20 Personen gilt nicht, wenn die teilnehmenden Personen **ausschließlich** Verwandte in gerader Linie sind (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel), Geschwister und deren Nachkommen sind (Neffen, Nichten, Cousins, Cousinen) sowie für deren jeweilige Ehegatten, Lebenspartner/-innen oder Partner/-innen, auch wenn diese Personen aus unterschiedlichen Haushalten stammen.

Trauungen
Die maximal zulässige Teilnehmerzahl an der standesamtlichen Zeremonie ist von der Zusammensetzung des Teilnehmerkreises abhängig und wird in Absprache mit dem Brautpaar festgelegt.

Güssenhalle
Die Halle (auch Foyer und Gymnastikräume) ist wieder sowohl für den Sportbetrieb als auch für Veranstaltungen von Vereinen sowie für private Veranstaltungen geöffnet.

Sportbetrieb und Veranstaltungen von Vereinen
Nähere Infos hierzu erhalten Sie bei unseren Vereinen bzw. unter Tel. 07322 9547-18.

Private Veranstaltungen (z. B. Hochzeiten, Geburtstage, Ehejubiläen)
Die Teilnehmerzahl ist auf 99 Personen beschränkt, sofern dies die Raumgröße zulässt, ansonsten entsprechend weniger. Diese Personen dürfen aus unterschiedlichen Haushalten kommen, wobei die Zahl der Haushalte nicht begrenzt ist. Die Obergrenze von 99 Personen gilt auch, wenn die Teilnehmer ausschließlich Verwandte sind.

Zwischen Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Dieser Mindestabstand gilt nicht unter Verwandten.

Bei den Veranstaltungen darf weder gesungen noch getanzt werden.

Ausnahme: Bei Hochzeiten darf das Brautpaar (nicht die Gäste) tanzen, sofern die Tanzfläche mindestens 25 qm groß ist und es während des Tanzes jederzeit einen Mindestabstand von 2,5 m zu allen Gästen einhält.

Weitere Infos hierzu, u. a. auch zur Aufstellung eines Hygienekonzepts und zum Führen einer Teilnehmerliste, erhalten Sie unter Tel. 07322 9547-12.

Besuch von Gaststätten (auch Kneipen, Cafés, Biergärten, Eisdielen)
Eine Gruppe mit Angehörigen von bis zu 2 Haushalten (Personenzahl unbegrenzt) oder bis zu 10 Personen (Haushaltszahl unbegrenzt) dürfen ohne Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m am selben Tisch sitzen.

Spiel- und Bolzplätze
Die Spiel- und Bolzplätze dürfen wieder benutzt werden.

Kinder dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen auf die Spiel- und Bolzplätze.
Der Mindestabstand untereinander ist einzuhalten (gilt für Kinder und Erwachsene).

Maximal 15 Kinder dürfen sich gleichzeitig auf einem Spiel- und Bolzplatz aufhalten!

Spielgeräte dürfen nicht gleichzeitig von mehreren Kindern benutzt werden.

Kein Körperkontakt zwischen den Kindern und kein gemeinsames Essen und Trinken.

Beisetzungen
An der Beisetzung dürfen nicht mehr als 100 Personen (einschließlich Pfarrer und Familienangehörige) teilnehmen.

Die Zahl der Trauergäste, die in der Aussegnungshalle an der Trauerfeier teilnehmen dürfen, ist auf 40 begrenzt.

Beim Betreten und Verlassen der Halle **muss** ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, der während der Trauerfeier abgenommen werden darf.

Gemeinsames Singen während der Trauerfeier ist leider bis auf Weiteres nicht erlaubt.

Der Mindestabstand von 1,5 m ist innerhalb und außerhalb der Aussegnungshalle einzuhalten.
Ausgenommen von diesem Mindestabstand sind Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Seit 15.04.2020 wurde keine Neuinfektion mehr in Hermaringen verzeichnet.
Alle der insgesamt 10 Infizierten sind mittlerweile wieder genesen.

Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund!
Ihr

Jürgen Mailänder, Bürgermeister

Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Giengen-Hermaringen

Am **Donnerstag, 18.06.2020** findet **um 16:00 Uhr im Bürgerhaus Schranne, Schrannenstraße 12 in Giengen** die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der VVG Giengen-Hermaringen statt.

Tagesordnung:

1. Erneuter Beschluss über die Fortschreibung des Flächennutzungsplans sowie Beschluss über die Anpassung des bestehenden Ingenieurvertrags mit dem Ingenieurbüro Gansloser
   – Beschlussfassung –
2. Bekanntgaben
3. Anfragen

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

zur Übertragung der Aufgaben der Wertermittlung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung und Bildung eines „Gemeinsamen Gutachterausschusses Heidenheim“

zwischen

1. der Stadt Heidenheim an der Brenz
Grabenstraße 15, 89522 Heidenheim an der Brenz, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Bernhard Ilg

und

2. der Stadt Giengen an der Brenz
Marktstraße 11, 89537 Giengen an der Brenz, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dieter Henle

3. der Stadt Herbrechtingen
Lange Straße 58, 89542 Herbrechtingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Daniel Vogt

4. der Gemeinde Gerstetten
Wilhelmstraße 31, 89547 Gerstetten, vertreten durch Herrn Bürgermeister Roland Polaschek

5. der Gemeinde Steinheim am Albuch
Hauptstraße 24, 89555 Steinheim am Albuch, vertreten durch Herrn Bürgermeister Holger Weise

6. der Gemeinde Königsbronn
Herwartstraße 2, 89551 Königsbronn, vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Stütz

7. der Gemeinde Nattheim
Fleinheimer Straße 2, 89564 Nattheim, vertreten durch Herrn Bürgermeister Norbert Bereska

8. der Gemeinde Sontheim an der Brenz
Brenzer Straße 25, 89567 Sontheim an der Brenz, vertreten durch Herrn Bürgermeister Matthias Kraut

9. der Stadt Niederstotzingen
Im Städtle 26, 89168 Niederstotzingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Marcus Bremer

10. der Gemeinde Dischingen
Marktplatz 9, 89561 Dischingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Alfons Jakl

11. der Gemeinde Hermaringen
Karlstraße 12, 89568 Hermaringen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Mailänder

- nachfolgend Mitgliedsgemeinden genannt -

Präambel

Zur Verbesserung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Gutachterausschüsse wird bei der Stadt Heidenheim ein gemeinsamer Gutachterausschuss gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Gutachterausschussverordnung (GuAVO) für die Stadt Heidenheim und die dieser Vereinbarung beitretenden Städte und Gemeinden des Landkreises Heidenheim (nachstehend alle „Mitgliedsgemeinden“ genannt) gebildet. Hierzu wird gemäß §§ 1 und 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), in der derzeit gültigen Fassung, nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Mitgliedsgemeinden übertragen die Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO zur Erfüllung auf die Stadt Heidenheim. Mit der Übertragung der Aufgabe gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO auf die Stadt Heidenheim über. Die Stadt Heidenheim ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO. Die Mitgliedsgemeinden sind „beteiligte Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Heidenheim ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet. Der gemeinsame Gutachterausschuss trägt den Namen „Gemeinsamer Gutachterausschuss Heidenheim“.

(3) Die Stadt Heidenheim kann im Gebiet der Mitgliedsgemeinden alle zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 2 Zusammensetzung des gemeinsamen Gutachterausschusses und Bestellung der Gutachter

(1) Der gemeinsame Gutachterausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren ehrenamtlichen Gutachtern.

(2) Jede Mitgliedsgemeinde kann in eigener Verantwortung Mitglieder für den „Gemeinsamen Gutachterausschuss Heidenheim“ – nachstehend Gutachterausschuss genannt – vorschlagen. Die vorgeschlagenen Gutachter sollen in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein und dürfen nicht hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Gebietskörperschaften, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist, befasst sein (§ 192 Abs. 3 BauGB). Bei der Anzahl der Gutachter (GA) gelten folgende Höchstgrenzen: bis 5.000 Einwohner (EW): 3 GA, bis 15.000 EW: 4 GA, bis 25.000 EW: 5 GA, bis 50.000 EW und darüber: 8 GA. Zusätzlich sollten mindestens 2 Gutachter als landwirtschaftliche Sachverständige, welche von der Geschäftsstelle vorgeschlagen werden, dem Gremium angehören. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30. Juni des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 Gemeindeordnung (GemO). Der erste Gutachterausschuss setzt sich somit aus folgenden Vertretern der Mitgliedsgemeinden zusammen:

- Stadt Heidenheim: Vorsitzender 2 stellv. Vorsitzende, 5 Gutachter
- Stadt Giengen: 1 stellv. Vorsitzender, 4 Gutachter
- Stadt Herbrechtingen: 1 stellv. Vorsitzender, 3 Gutachter
- Gemeinde Gerstetten: 1 stellv. Vorsitzender, 3 Gutachter
- Gemeinde Steinheim: 1 stellv. Vorsitzender, 3 Gutachter
- Gemeinde Königsbronn: 1 stellv. Vorsitzender, 3 Gutachter
- Gemeinde Nattheim: 1 stellv. Vorsitzender, 3 Gutachter
- Gemeinde Sontheim/Brenz: 1 stellv. Vorsitzender, 3 Gutachter
- Stadt Niederstotzingen: 1 stellv. Vorsitzender, 2 Gutachter
- Gemeinde Dischingen: 1 stellv. Vorsitzender, 2 Gutachter
- Gemeinde Hermaringen: 1 stellv. Vorsitzender, 2 Gutachter
- landwirtschaftliche Sachverständige: 2 Gutachter

(3) Jede Mitgliedsgemeinde soll aus den Reihen der von ihr vorgeschlagenen Gutachter einen stellvertretenden Vorsitzenden, welcher vorzugsweise Bediensteter der Gemeinde ist, benennen. Der Vorsitzende wird vom stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeinde vertreten, in deren Gebiet die zu beratenden Gutachten liegen.

(4) Die Stadt Heidenheim stellt den Vorsitzenden des Gutachterausschusses sowie zwei stellvertretende Vorsitzende.

(5) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Gutachterausschusses werden nach den Vorschlägen i. S. d. Absätze 2 und 3 vom Gemeinderat der Stadt Heidenheim gemäß § 2 GuAVO auf vier Jahre bestellt.

(6) Die zuständige Finanzbehörde schlägt zusätzlich einen Bediensteten sowie einen Stellvertreter dieser Behörde als ehrenamtliche Gutachter vor, die vom Gemeinderat der Stadt Heidenheim auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden.

(7) Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Stadt Heidenheim sind noch bis zum 15. August 2021 bestellt. Sie werden ihr Amt zum 30. Juni 2020 niederlegen. Die von allen Mitgliedsgemeinden nach Abs. 2 neu vorgeschlagenen Gutachter werden vom Gemeinderat der Stadt Heidenheim zum 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2024 in den dann „Gemeinsamen Gutachterausschuss Heidenheim“ bestellt.

(8) An den Sitzungen des Gutachterausschusses zur Beratung und Beschlussfassung nehmen in der Regel der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Gutachter teil (Ausnahme Bodenrichtwertsitzung siehe Abs. 11). Bei Bedarf leitet die Sitzung der stellv. Vorsitzende der Gemeinde in dessen Gebiet die Beratung ansteht.

(9) Vorrangig sollen örtlich vorgeschlagene Gutachter eingesetzt werden. In besonderen Fällen kann ein Gutachter mit speziellem Fachwissen eingesetzt werden. Bei kleinen Gemeinden kann es die Auftragslage notwendig machen, dass Gutachten verschiedener Gemeinden zu einer Sitzung zusammengefasst werden müssen. Die Sitzung soll dann mit mindestens einem Gutachter je Gemeinde durchgeführt werden.

(10) Die Organisation der Gutachterausschusssitzungen obliegt der gemeinsamen Geschäftsstelle. Für die Sitzungen ist von den Mitgliedsgemeinden vor Ort ein Raum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(11) Zur Beschlussfassung über die Bodenrichtwerte einer Mitgliedsgemeinde sollen alle Gutachterinnen und Gutachter der Mitgliedsgemeinde eingeladen werden. Gemeinden mit vergleichbaren Marktverhältnissen können zu einer Sitzung zusammengefasst werden.

§ 3 Geschäftsstelle und Ausstattung

(1) Die Geschäftsstelle des „Gemeinsamen Gutachterausschusses Heidenheim“ – nachstehend Geschäftsstelle genannt – wird bei der Stadt Heidenheim eingerichtet (§ 8 Absatz 1 GuAVO). Die erforderlichen Räumlichkeiten werden von der Stadt Heidenheim zur Verfügung gestellt.

(2) Die zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderliche Ausstattung der Geschäftsstelle mit Personal, Sachmitteln und technischer Ausstattung obliegt der Stadt Heidenheim.

(3) Entsteht durch die Änderung der Aufgaben ein Mehr- oder Minderbedarf, so ist die Personalausstattung entsprechend anzupassen.

§ 4 Zusammenarbeit mit den Mitgliedsgemeinden

(1) Den Mitgliedsgemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstiger vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Mitgliedsgemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten. Zu diesem Zweck senden die Mitgliedsgemeinden der Geschäftsstelle regelmäßig nach Erscheinen das Mitteilungsblatt mit den amtlichen Bekanntmachungen.

(2) Die Geschäftsstelle stellt ein Antragsformular auf Erstattung eines Gutachtens bereit. Der Antrag wird auf der Homepage aller Mitgliedsgemeinden bereitgestellt. Die Auftragserteilung kann auch direkt bei jeder Mitgliedsgemeinde erfolgen. Eingegangene Aufträge sind direkt an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.

(3) An den Gutachterausschuss gerichtete Schreiben sind ungeöffnet an die Geschäftsstelle weiterzuleiten. Bei den Mitgliedsgemeinden eingehende Urkunden, welche für den Gutachterausschuss bestimmt sind, sind innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.

(4) Jede der Mitgliedsgemeinden kann für eigene Zwecke eine Verkehrswertermittlung (Wertauskunft) beantragen. Die Wertauskunft wird von der Geschäftsstelle, ohne Beteiligung des Gutachterausschusses, erstattet. Wertauskünfte werden auf Grundlage der Gutachterausschussgebührensatzung bei der jährlichen Abrechnung berücksichtigt.

(5) Zur Förderung des Informationsaustausches und zur Regelung von auftretenden Problemen lädt der Vorsitzende mindestens einmal im Jahr die stellvertretenden Vorsitzenden aus den Mitgliedsgemeinden zu einer Arbeitssitzung ein. Die Geschäftsstelle berichtet über ihre Tätigkeit und die angefallenen Kosten.

§ 5 Führung der Kaufpreissammlung

(1) Die Kaufverträge werden in der Geschäftsstelle in einer elektronischen Kaufpreissammlung erfasst und soweit möglich ausgewertet.

(2) Zur Auswertung von bebauten Grundstücken, um Bodenrichtwerte und sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten zu ermitteln, ist die Einsicht in Bauakten erforderlich. Um den Aufwand möglichst gering zu halten, wird die Auswertung in den einzelnen Mitgliedsgemeinden nach Absprache vor Ort stattfinden. Hierfür sind von den Mitgliedsgemeinden ein Schreibtisch, Internetzugang und die benötigten Unterlagen, wie Bauakten usw. zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Bodenrichtwerte und sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten werden gemäß § 12 GuAVO alle 2 Jahre ermittelt. Jede Mitgliedsgemeinde erhält eine Zusammenstellung ihrer Bodenrichtwerte zur öffentlichen Bekanntgabe in elektronischer Form. Jede Mitgliedsgemeinde erhält die Abgrenzung der Bodenrichtwertzonen und Bodenrichtwerte in elektronischer Form zur Übernahme in ihr Geoinformationssystem. Die Geschäftsstelle übermittelt die Daten an Boris-BW. Im Grundstücksmarktbericht werden alle Mitgliedsgemeinden dargestellt. Er enthält Umsatzzahlen, Durchschnittswerte und sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten (§ 193 BauGB Abs. 5) und wird den Mitgliedsgemeinden kostenlos für eigene Zwecke in elektronischer Form (PDF-Datei), bei Bedarf auch in gedruckter Form, übermittelt. Er kann gegen Gebühr bei der Geschäftsstelle erworben werden.

(4) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung werden nur schriftlich gemäß § 13 GuAVO abgegeben. Mit dem Grundstücksverkehr betraute Mitarbeiter der Mitgliedsgemeinde erhalten diese Auskünfte kostenfrei. Bodenrichtwertauskünfte werden mündlich oder schriftlich erteilt. Mündliche Auskünfte werden kostenfrei erteilt. Die Bürgerberatung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Die Geschäftsstelle übermittelt die erhobenen Daten regelmäßig an datenerhebende Stellen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.

§ 6 Gebührenerhebung, Gebührensatzung und Ausdehnung der Satzungsbefugnis

(1) Die Stadt Heidenheim kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben eine Satzung erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Heidenheim und die jeweiligen Gebiete der Mitgliedsgemeinden gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies ist:

- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung)

soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Gutachterausschussgebührensatzung wird nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden vom Gemeinderat der Stadt Heidenheim beschlossen und ist in allen Mitgliedsgemeinden amtlich bekannt zu machen.

(3) Die Stadt Heidenheim kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ). Die Mitgliedsgemeinden sind sich einig, dass die Stadt Heidenheim dieses Recht durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt.

(4) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, ihre jeweiligen Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die das Gutachterausschusswesen betreffenden Regelungen in ihren Verwaltungsgebührensatzungen aufzuheben.

§ 7 Kosten und Kostenerstattung

(1) Sämtliche bei der Stadt Heidenheim bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung anfallenden Kosten, die unmittelbar mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe verbunden sind (insbesondere Personalkosten, Sachkosten, Kosten für Softwarelizenzen, Fortbildungskosten sowie die Entschädigungen der Gutachter), werden mit den Gebühren oder sonstigen Einnahmen verrechnet. Die Kosten bemessen sich nach den tatsächlichen Personalkosten zuzüglich der Sach- und Gemeinkosten nach dem jeweils aktuellen Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die Kosten eines Arbeitsplatzes (excl. Fortbildungskosten), wobei ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % angesetzt wird. Die Personalkosten des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden, soweit sie Bedienstete der Gemeinden sind, tragen die Mitgliedsgemeinden selbst.

(2) Soweit die Kosten nach Absatz 1 nicht durch Gebühren oder sonstige Einnahmen des Gutachterausschusses gedeckt sind, werden sie nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Mitgliedsgemeinden verteilt und von diesen erstattet. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30. Juni des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 GemO.

(3) Die Abrechnungen werden jährlich von der Geschäftsstelle erstellt und den Mitgliedsgemeinden übersandt. Im Zuge der Abrechnungen erhält jede Mitgliedsgemeinde den Geschäftsbericht mit folgendem Inhalt:

- Anzahl der eingegangenen Kaufverträge pro Gemeinde
- Anzahl der erstellten Gutachten pro Gemeinde
- Anzahl der schriftlichen Auskünfte aus der Kaufpreissammlung
- Anzahl der Bodenrichtwertbescheinigungen
- Übersicht über Einnahmen und Ausgaben

(4) Die Stadt Heidenheim ist berechtigt, unterjährig zum 30. Juni eines jeden Jahres von den Mitgliedsgemeinden eine angemessene Vorauszahlung auf den zu leistenden Kostenersatz zu erheben. Die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Abs. 3 vorzulegenden Abrechnung abzurechnen. Eine Erstattung wird mit der Vorauszahlung verrechnet.

§ 8 Überlassung erforderlicher Unterlagen und Daten

(1) Die Mitgliedsgemeinden stellen der Geschäftsstelle mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung kostenfrei ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) in Form von Original-NAS-Dateien mit Eigentümerangaben vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL), Bodenrichtwertkarten, Flächennutzungspläne und Orthofotos soweit vorhanden. Dies umfasst auch die Unterlagen und Daten der bisher bei den Geschäftsstellen der Mitgliedsgemeinden geführten Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwertkarten. Die bisher bei den Mitgliedsgemeinden erstellten Gutachten sind bei der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu archivieren. An die gemeinsame Geschäftsstelle ist eine Liste der in den letzten 10 Jahren erstellten Gutachten mit Objektangabe und ermitteltem Verkehrswert zu übergeben. Bei Bedarf sind die Gutachten der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

(2) Werden die Geodatenbestände bei einer Mitgliedsgemeinde aktualisiert, übergibt die Mitgliedsgemeinde das entsprechende Update oder den aktualisierten Datenbestand spätestens nach zwei Wochen an die Stadt Heidenheim.

(3) Die Mitgliedsgemeinden stellen der Geschäftsstelle die Aufteilungspläne von Wohnungs- und Teileigentum zur Anlegung in der Datenbank auf Anforderung zur Verfügung.

(4) Zur Bearbeitung von Anträgen auf Erstattung eines Gutachtens sind auf Anforderung der Geschäftsstelle die komplette Bauakte im Original sowie Auskünfte zu Bebauungsplänen (zeichnerischer Teil) oder alten Ortsbauplänen, Baulasten, Altlasten, Auskunft über die ausstehende Abrechnung von Erschließungskosten, Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser etc.), Daten zum Denkmalschutz, Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Flurbereinigungen), Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren und Einwohnermeldedaten innerhalb von 2 Wochen in elektronischer Form, ersatzweise in Papierform, zu liefern.

(5) Liegen die Daten bereits elektronisch vor und ist es möglich, der Geschäftsstelle einen Zugriff einzurichten, so erhebt die Geschäftsstelle die Daten selbst.

(6) Die Geschäftsstelle ist berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Mitgliedsgemeinden zur Aufgabenerfüllung erforderliche Daten (bspw. GEO-Daten, Grundbuchdaten, Daten aus Bauakten etc.) bei Dritten einzuholen.

(7) Die Mitgliedsgemeinden benennen jeweils eine Ansprechperson für die Zulieferung der notwendigen Unterlagen und Daten (z. B. Bauakten, Baulasten, Kartenwerke).

(8) Die Bauakten werden nach Auftragserledigung sofort zurückgegeben.

§ 9 Vertraulichkeit der Daten

(1) Die Kaufpreissammlung steht nur den Mitgliedern des Gutachterausschusses und den Bediensteten der Geschäftsstelle in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang zur Verfügung (§ 11 Absatz 5 GuAVO und § 195 Absatz 2 BauGB).

(2) Der Geschäftsstelle ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen.

(3) Die Geschäftsstelle behandelt die ihr im Rahmen der Aufgabenerfüllung bekannt werdenden Informationen und Daten vertraulich. Vertrauliche Informationen und Daten im Sinne dieser Erklärung sind solche, die der Geschäftsstelle

übermittelt werden und sich aus Unterlagen (Kaufverträge, Grundbuchakten etc.) ergeben.

(4) Bedient sich die Geschäftsstelle dritter Personen als Erfüllungsgehilfen, werden diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses und die Einrichtung der Geschäftsstelle erfolgt zum 1. Juli 2020. Die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zur Einrichtung der Geschäftsstelle beginnen, sobald die Beschlüsse aus den Gemeinden vorliegen. Die Zusammenführung der automatisierten Kaufpreissammlungen erfolgt im 2. Quartal 2020. Ab der Zusammenführung müssen die Kaufverträge dann von der Geschäftsstelle erfasst werden. Die Geschäftsstelle informiert die umliegenden Notare über die Änderungen in der Zuständigkeit.

(2) In der Übergangsphase entstehende Kosten werden gemäß dem in § 7 Absatz 2 festgelegten Verteilerschlüssel auf die Mitgliedsgemeinden verteilt und erstattet. Die Vorauszahlung gemäß § 7 Absatz 4 erfolgt erstmalig zum 30. September 2020.

(3) Die bisherigen Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen bei den abgebenden Mitgliedsgemeinden werden zum in Absatz 1 Satz 1 benannten Zeitpunkt aufgelöst. Vorhandene Dienstsiegel sind zu diesem Zeitpunkt zu entwerten.

(4) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse aller Mitgliedsgemeinden nach dem 31. März 2020 eingegangenen und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

(5) Für die übergegangenen Anträge gelten die Gebührensatzungen, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung Gültigkeit hatten.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Änderungen der vorliegenden Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich bei der Durchführung der Vereinbarung eine nicht beabsichtigte Regelungslücke ergibt.

§ 12 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

(1) Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 GKZ (Regierungspräsidium Stuttgart) von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Sie tritt gemäß § 25 Abs. 6 S. 2 GKZ am 1. Juli 2020 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung endet mit Ablauf des 30. Juni 2024. Danach verlängert sie sich fortwährend um weitere 4 Jahre, wenn sie nicht spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt wird.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist 12-fach auszufertigen. Jede Mitgliedsgemeinde sowie die Rechtsaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

Für die Stadt Heidenheim an der Brenz
Heidenheim, 25.03.2020
Oberbürgermeister Bernhard Ilg

Für die Stadt Giengen an der Brenz
Giengen, 30.03.2020
Oberbürgermeister Dieter Henle

Für die Stadt Herbrechtingen
Herbrechtingen, 06.04.2020
Bürgermeister Daniel Vogt

Für die Gemeinde Gerstetten
Gerstetten, 08.04.2020
Bürgermeister Roland Polaschek

Für die Gemeinde Steinheim am Albuch
Steinheim, 14.04.2020
Bürgermeister Holger Weise

Für die Gemeinde Königsbronn
Königsbronn, 21.04.2020
Bürgermeister Michael Stütz

Für die Gemeinde Nattheim
Nattheim, 23.04.2020
Bürgermeister Norbert Bereska

Für die Gemeinde Sontheim an der Brenz
Sontheim an der Brenz, 27.04.2020
Bürgermeister Matthias Kraut

Für die Stadt Niederstotzingen
Niederstotzingen, 29.04.2020
Bürgermeister Marcus Bremer

Für die Gemeinde Dischingen
Dischingen, 11.05.2020
Bürgermeister Alfons Jakl

Für die Gemeinde Hermaringen
Hermaringen, 06.05.2020
Bürgermeister Jürgen Mailänder

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die zwischen der Stadt Heidenheim an der Brenz und den Städten und Gemeinden Giengen an der Brenz, Herbrechtingen, Gerstetten, Steinheim am Albuch, Königsbronn, Nattheim, Sontheim an der Brenz, Niederstotzingen, Dischingen und Hermaringen am 25./30.03. bzw. 06./08./14./21./23./27./29.04 bzw. 06./11.05.2020 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Wertermittlung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung und Bildung eines „Gemeinsamen Gutachterausschusses Heidenheim“ gem. § 25 Absatz 5 i. V .m. § 28 Absatz 2 Nr. 2 GKZ mit Schreiben vom 15.06.2020 genehmigt.

ERSTRECKUNGSSATZUNG

der Stadt Heidenheim
auf das Gebiet der Stadt Giengen an der Brenz, der Stadt Herbrechtingen, der Gemeinde Gerstetten, der Gemeinde Steinheim am Albuch, der Gemeinde Königsbronn, der Gemeinde Nattheim, der Gemeinde Sontheim an der Brenz, der Stadt Niederstotzingen, der Gemeinde Dischingen und der Gemeinde Hermaringen (Erstreckungssatzung „Gutachterausschussgebührensatzung“)

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fas-

sung, in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 26.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erstreckung

Die Satzung der Stadt Heidenheim über die
Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschuss und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung)

erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Stadt Giengen an der Brenz, der Stadt Herbrechtingen, der Gemeinde Gerstetten, der Gemeinde Steinheim am Albuch, der Gemeinde Königsbronn, der Geme inde Natt heim, der Gemeinde Sontheim an der Brenz, der Stadt Niederstotzingen, der Gemeinde Dischingen und der Gemeinde Hermaringen.

§ 2 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Sie ist an die Dauer der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Wertermittlung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung und Bildung eines „Gemeinsamen Gutachterausschusses Heidenheim“ gebunden.

Heidenheim, 15. Juni 2020

Bernhard Ilg
Oberbürgermeister

S A T Z U N G
der Stadt Heidenheim
über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung)
vom 26. Mai 2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 26.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Heidenheim erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss gemäß § 193 Baugesetzbuch und für Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Gebühren.

(2) Werden Gutachten dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu Beweiszwecken erstattet, bestimmt sich die Entschädigung des Gutachterausschusses nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

§ 2 Gebührenschuldner, Haftung

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Gebührenschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gutachterausschuss übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren für Wertermittlungen des Gutachterausschusses werden für jedes Grundstück gesondert nach dem ermittelten Wert der Sachen und Rechte, bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung, erhoben.

(2) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück, auf mehrere gleichartig nebeneinander liegende Grundstücke, auf Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, oder auf ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertminderungen (wie z. B. Abbruchkosten, Altlasten, Bauschäden und Baumängel) zu berücksichtigen, Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln oder mehrere gleichartige unbebaute Grundstücke zu bewerten sind.

(3) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, ohne dass sich die Zustandsmerkmale (§ 3 Abs. 2 Wert V) wesentlich geändert haben, so ist für den höchsten Verkehrswert nach Abs. 1 der volle Wert und für jeden weiteren Stichtag der halbe Wert zu Grunde zu legen. Sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse antragsgemäß unverändert, ist für jeden weiteren Stichtag ein Viertel des Wertes zu Grunde zu legen.

(4) Wird der Wert eines Miteigentumsanteils ermittelt, der nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.

(5) Für die Ermittlung besonderer Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 1 Satz 7 BauGB) und für die Erstattung von Gutachten nach § 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 werden Gebühren analog zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JEVG) erhoben.

(6) Bei Wertermittlungen für Umlegungsverfahren auf Antrag der Umlegungsstelle bildet der Wert der Verteilungsmasse die Bemessungsgrundlage.

(7) Für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags sanierungsbedingter Bodenwerterhöhungen wird die Gebühr aus dem ermittelten Endwert (§ 154 Abs. 2 BauGB) erhoben.

(8) Für zusätzlichen Aufwand (wie z. B. zusätzliche Besprechungen oder zusätzliche Ausarbeitung auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin) werden Gebühren analog zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JEVG) erhoben.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis	25.000 €	500,00 €
	50.000 €	700,00 €
	100.000 €	900,00 €
	200.000 €	1.300,00 €
	300.000 €	1.700,00 €
	400.000 €	1.900,00 €
	500.000 €	2.100,00 €
	1 Mio. €	2.700,00 €
	5 Mio. €	6.700,00 €
über	5 Mio. €	6.700,00 €

zuzüglich 500 € je weiterer Mio.

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren und auf volle Euro-Beträge aufzurunden.

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % der Gebühr nach Absatz 1.

(3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z. B. Garagen oder Gartenhäuser; Berechnung des Herstellungswertes bauli-

cher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 40 %.

(4) Sind im Rahmen eines Wertermittlungsauftrags in einem Gebäude mehrere Eigentumswohnungen zu bewerten, so wird für die Eigentumswohnung mit dem höchsten Verkehrswert nach § 3 Abs. 1 die volle Gebühr erhoben. Für jede weitere Wertermittlung ermäßigt sich die Gebühr um 50 %.

(5) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 3 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 %.

(6) Für Wertauskünfte, die von den Mitgliedsgemeinden des Gemeinsamen Gutachterausschusses Heidenheim beantragt werden, wird die Gebühr nach Absatz 1 jeweils um die nicht in Anspruch genommenen Aufwendungen des Gutachterausschusses reduziert.

(7) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 Euro je Seite berechnet.

(8) Gebühr für schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung

Grundgebühr mit bis zu 5 Datensätzen	63,00 €
jeder weitere Datensatz	10,00 €
Erweiterte Auswertungen auf Antrag	100 € – 300 €

(9) Gebühr für Bodenrichtwertauskünfte

mündliche Auskunft	kostenfrei
schriftliche Auskunft	20,00 €
Erweiterte schriftliche Auskunft über Bodenwerte	100 € – 300 €

(10) Gebühr Bodenrichtwertkarte und Grundstücksmarktbericht

Bodenrichtwertkarte analog im Format A 4 bis A 0	je 5€ bis 25 €
Mindestgebühr	20,00 €
Grundstücksmarktbericht digital als PDF-Dokument	40,00 €
Grundstücksmarktbericht analog gebunden	50,00 €
Auszug aus Grundstücksmarktbericht je Seite	15,00 €

(11) Für sonstige Leistungen der Geschäftsstelle werden Gebühren analog zum Justizvergütungs- und- entschädigungsgesetz (JEVG) erhoben. Im Übrigen treten die Gebührentatbestände der Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 17. Dezember 2015, die für den Gutachterausschuss bisher relevant waren, außer Kraft.

(12) Soweit die Leistungen nach dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu der Gebühr die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 5 Rücknahme eines Antrages

Wird ein Antrag auf Erstattung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand, von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben. Abgerechnet wird der Aufwand der Geschäftsstelle analog zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JEVG).

§ 6 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

(1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

(2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr nach § 4 zu ersetzen.

(3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Für Leistungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gutachterausschussgebührensatzung vom 25. März 1999 außer Kraft.

Beantragung von Pässen und Ausweisen während der Pandemieeindämmung

Mit Blick auf die lageangepasste Lockerung der bisherigen generellen Reisewarnung des Auswärtigen Amtes, als auch auf die Lockerungen der Einreisebeschränkungen von Österreich, Frankreich und der Schweiz werden folgende Hinweise gegeben:

Eine Verlängerung der Gültigkeit von Pässen und Ausweisen über das aufgedruckte Ablaufdatum hinaus ist international nicht empfohlen. Ein wesentlicher Grund liegt darin, dass eine solche Verlängerung weder in automatisierten/technisch unterstützten Kontrollprozessen erkannt werden kann, noch zu einer Anerkennung des Dokumentes außerhalb der behördlichen Kontrolle (z. B. beim Check-in im Hotel oder bei Beförderungsunternehmen) verpflichtet. Die Nutzung solcher abgelaufener Dokumente kann daher teilweise zu erheblichen Reiseverzögerungen bzw. zu Zurückweisungen führen.

Zwar hat Deutschland mit einigen Europäischen Staaten vereinbart, dass deutsche Reisedokumente bis zu einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeit grundsätzlich als Identitätsnachweis anerkannt werden sollten, damit ist jedoch keine Reisegarantie verbunden. Um etwaige Schwierigkeiten bei der Reise mit abgelaufenen Dokumenten zu vermeiden, wird daher empfohlen, nur mit gültigen Dokumenten zu reisen. Zur Frage, ob und inwieweit der Staat Ihres Reiseziels Einreisebeschränkungen gelockert hat, sollten Sie vor Antritt der Reise Informationen einholen. Aktuelle Informationen zu Einreisebestimmungen des Ziellandes können Sie u. a. in den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes abrufen.

Sollte Ihr Reisepass in den nächsten Wochen ablaufen, reicht für Länder der Europäischen Union sowie Andorra, Bosnien und Herzegowina, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz, Türkei und Vatikan wie gewohnt auch ein gültiger Personalausweis.

Rentenangelegenheiten

Deutsche Rentenversicherung

Fragen? Kostenlose Servicenummer der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg 0800 1000 48024.
Kostenlose Servicenummer der Deutschen Rentenversicherung Bund 0800 1000 48070.
Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 19.30 Uhr
Freitag von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Hinweis zur Abgabe von Baugesuchen

Um Ihren Bauantrag oder Ihre Bauvoranfrage zügig bearbeiten zu können, bitten wir Sie um **rechtzeitige Abgabe** Ihres Baugesuchs.

Die nächste Sitzung des Gemeinderates, in der Baugesuche behandelt werden, findet am 23. Juli 2020 statt.

Bitte reichen Sie Ihre vollständigen Bauunterlagen daher bis **spätestens Freitag, 10. Juli 2020** beim Fachbereich Bürgerservice – Bauen, Zimmer 3, bei Frau Frey, ein.

Bei Fragen zum Genehmigungsverfahren oder bezüglich eines Beratungsgesprächs wenden Sie sich bitte an Herrn Uherek (Tel. 07322 9547-18).

Glückwünsche

Wir gratulieren allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die in dieser oder den nächsten Wochen ihren Geburtstag feiern können, namentlich:

am Donnerstag, 18. Juni
Herrn Eberhard Fetzer,
zum 70. Geburtstag

am Samstag, 20. Juni
Frau Dorothea Nauenburg,
zum 90. Geburtstag

am Mittwoch, 24. Juni
Frau Hannelore Eisele,
zum 80. Geburtstag

Kindergarten & Schule aktuell

Kindergarten „Konfetti“

Kindergarten Konfetti in der Corona-Zeit

16. März 2020 – das war der letzte Tag, an dem unser Kindergarten regulär geöffnet war. Absehbar, aber doch schockierend war die Schließung.
Zuerst wurde überlegt, wie wir diese schwierige Zeit sinnvoll nutzen können:
Wir konnten uns nicht mehr gemeinsam im Kindergarten treffen, dennoch sollte man:
Spielzeug waschen, Abstellräume ausmisten, schriftliche Arbeiten erledigen, pädagogische Konzepte überdenken und neu ausarbeiten …
Am Wichtigsten allerdings: den Kontakt zu den Kindern und Eltern pflegen!
Über Videoanrufe und E-Mail-Post. Mit spannenden Geschichten, Liedern und Ideen für kleine Forscher.
Gesagt – getan. Anfangs war es uns ein bisschen unheimlich so alleine im Kindergarten zu sein. Mit der Zeit gewöhnte man sich jedoch daran und nutzte die Ruhe und Zeit um längst fällige Arbeiten zu erledigen.
Nach sieben Wochen und etlichen Videokonferenzen später, war es endlich soweit und unsere Notbetreuung startete.
Wir freuten uns alle riesig auf die Kinder.
Nun läuft die fünfte Woche der Notbetreuung und es werden wöchentlich mehr Kinder.
Gemeinsam spielen, singen, malen, basteln, essen, Bücher anschauen, wie haben wir das vermisst.
Mit den Kindern, die nicht in der Notbetreuung sind, per Videoanruf zu sprechen, ist ein absolutes Highlight für uns.
Parallel dazu betreuen wir seit dem 25.05. wochenweise abwechselnd die Vorschulkinder, die mittleren Kinder und die kleinen Kinder.
In der Krippe dürfen sich die kleinen bzw. die großen Käferkinder entsprechend wochenweise abwechseln.
Wir hoffen, dass wir bald wieder alle Kinder aus der Käfer-, Schmetterlings-, Grashüpfer-, Bären- und Pinguingruppe begrüßen dürfen.

Bis dahin herzliche Grüße von den Konfetti-Erzieherinnen

Kirchen

Evangelische Kirchengemeinde Hermaringen

Kontakt: Evang. Pfarramt, Tel. 07322 5272, Fax 24143
Pfarrer Steffen Hägele · E-Mail: Steffen.Haegele@elkw.de
Pfarrbüro: E-Mail: Pfarramt.Hermaringen@elkw.de
Bürozeiten: Dienstag und Donnerstag, 08:30 – 12:00 Uhr
Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.hermaringen-evangelisch.de.

Wochenspruch:
Kommt her zu mir, alle, die ihr mühselig und beladen seid; ich will euch erquicken.

Matthäus 11,28

Sonntag, 21. Juni 2020 – 2. Sonntag nach Trinitatis
10:00 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Steffen Hägele), das Opfer ist für die Aufgaben der eigenen Gemeinde bestimmt
oder Sie besuchen unseren Online-Gottesdienst unter https://www.hermaringen-evangelisch.de

Sonntag, 28. Juni 2020 – 3. Sonntag nach Trinitatis
10:30 Uhr Erntebittgottesdienst im Grünen auf dem Kinderfestplatz bei der Güssenburg (Pfarrer Steffen Hägele)

Gemeindebücherei

im Evang. Gemeindehaus
Die Bücherei für Alle
Bücher für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
Aufgrund des Coronavirus bleibt die Bücherei bis auf Weiteres geschlossen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Anmeldung zum Konfirmandenunterricht 2020/2021
Stand heute beginnt am Mittwoch, 23. September 2020 ein neuer Konfirmationsjahrgang, der die Jugendlichen auf die Konfirmation im Frühjahr 2021 vorbereiten soll. Am Unterricht können in der Regel Jugendliche teilnehmen, die der-

zeit die siebte Klasse und den Religionsunterricht besuchen.

In den vorherigen Jahren haben wir uns immer persönlich zur Konfirmandenanmeldung im Gemeindehaus getroffen um uns kennenzulernen und einen Ausblick ins kommende Konfirmandenjahr zu werfen. Wann es diesen Termin in diesem Jahr geben wird, können wir heute aufgrund der aktuellen Situation noch nicht sagen.
In den vergangenen Tagen wurden die Anmeldeformulare zugestellt. Sollte jemand kein Anmeldeformular erhalten haben und will konfirmiert werden, – so möchten wir Sie darum bitten, sich im Pfarramt zu melden. Wir freuen uns auf viele Jugendliche, die im kommenden Jahr am Konfirmandenunterricht teilnehmen – herzliche Einladung!

Vorankündigung:

Herzliche Einladung zum Erntebittgottesdienst im Grünen
Trotz den Coronabeschränkungen möchten wir auch in diesem Jahr Erntebittgottesdienst feiern! Damit bis zu 99 Gottesdienstbesucher daran teilnehmen können, werden wir den Erntebittgottesdienst als Gottesdienst im Grünen auf dem Kinderfestplatz bei der Güssenburg am Sonntag, dem 28. Juni 2020 um 10:30 Uhr feiern. Dieser Gottesdienst findet bei jedem Wetter statt. Leider ohne Sitzgelegenheiten und ohne Toilette. Bitte bringen Sie dazu selbst einen Campingstuhl oder eine Decke mit. Herzliche Einladung dazu!

Katholische Kirchengemeinde Maria Königin Hermaringen

Kath. Pfarramt Sontheim, Tel. 07325 922673, Fax 922674
E-Mail: MariaeHimmelfahrt.Sontheim@drs.de
E-Mail: MariaKoenigin.Hermaringen@drs.de
Homepage: http://se-unteresbrenztal.drs.de
Bürozeiten: Mo., Mi., Fr. 09:00 – 11:00 Uhr, Mo. 14:00 – 17:00 Uhr
Mesnerin: Christine Poehlke, Tel. 07322 22842

Wochenspruch:
Der Herr ist die Stärke seines Volkes, er ist Schutz und Heil für seine Gesalbten. Herr, hilf deinem Volk und segne dein Erbe, führe und trage es in Ewigkeit!

(vgl. Ps 28,8-9)

Kirchliche Nachrichten vom 20.06. – 28.06.2020

Samstag, 20. Juni 2020
18:00 Uhr Gottesdienst der italienischen Gemeinde, St. Maria, Giengen

Sonntag, 21. Juni 2020
12. Sonntag im Jahreskreis
L1: Jer 20,10-13 L2: Röm 5,12-15 Ev: Mt 10,26-33
9:00 Uhr Wort-Gottes-Feier, St. Maria, Giengen
9:00 Uhr Gottesdienst, Maria Königin, Hermaringen
10:30 Uhr Gottesdienst, Heilig-Geist, Giengen
10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier, Mariä Himmelfahrt, Sontheim

Samstag, 27. Juni 2020
18:00 Uhr Gottesdienst der italienischen Gemeinde, St. Maria, Giengen
18:30 Uhr Gottesdienst, Mariä Himmelfahrt, Sontheim
Sonntag, 28. Juni 2020
8:30 Uhr Gottesdienst, ev. Kirche, Hürben
9:00 Uhr Wort-Gottes-Feier, Familienkirche, Hohenmemmingen
10:30 Uhr Gottesdienst, Heilig-Geist, Giengen

Gottesdienste
Die Anmeldung zu den Gottesdiensten erfolgt telefonisch (Anrufbeantworter) oder per E-Mail bis Freitag, 12 Uhr über die jeweiligen Pfarrämter:
Pfarrbüro Giengen, Tel. 07322 96030, hlgeist.giengen@drs.de
Pfarrbüro Burgberg, Tel. 07322 5269, StVitus.Burgberg@drs.de
Pfarrbüro Sontheim (auch für Hermaringen),
Tel. 07325 922673, MariaeHimmelfahrt.Sontheim@drs.de

Evangelische Chrischona-Gemeinde Hermaringen

Kontakte und Infos: Chrischona-Gemeinde, Schillerstr. 33, Sontheim; Tel. 07325 921735; Fax 07325 921736;
Internet: www.chrischona-sontheim.de

Samstag, 20.06.2020
19:30 Uhr Gottesdienst im Gemeindezentrum Sontheim

Sonntag, 21.06.2020
9:00 Uhr Gottesdienst im Gemeindezentrum Sontheim
11:00 Uhr Gottesdienst im Gemeindezentrum Sontheim

Bitte kommen Sie mit Mund-Nasen-Schutz. Alle Gottesdienste finden nach dem genehmigten Schutzkonzept statt.

Alle sonstigen Veranstaltungen fallen bis auf Weiteres aus.

Wöchentlich gibt es eine neue Audio-Predigt auf unserer Homepage www.chrischona-sontheim.de unter Media.

Wenn Sie wegen Corona zuhause bleiben müssen oder wollen, helfen wir Ihnen gerne
+ mit Einkaufen
+ bei dringenden Besorgungen
+ mit Post einwerfen
+ mit einem freundlichen Telefongespräch.
Außerdem bieten wir Ihnen Telefonseelsorge und auch Gebet an.

Rufen Sie uns einfach an:
Gemeinschaftspastor Arno Broers, Tel. 07325 921735
Jugendreferent Enrico Schmidt, Tel. 07325 9176904

Vereine

Reit- und Fahrverein Burgberg

Liebe Mitglieder,
am 19.06.2020 findet eine Informationsveranstaltung zum geplanten Stallbau statt.
Hierzu treffen wir uns um 19:30 Uhr in der Reithalle.
Wir bitten Euch, die aktuell gültigen Regelungen zum Schutz vor dem Coronavirus einzuhalten.

Gesangverein
Hermaringen e. V.

gegründet 1879

Erworbene Eintrittskarten zum Jubiläumskonzert von Voices & Fun

Das für den 21.03.2020 geplante Jubiläumskonzert – 20 Jahre Voices & Fun – konnte wegen der Corona-Pandemie leider nicht stattfinden. Der Konzertabend soll auf kommendes Jahr verschoben werden.
So würden wir uns freuen und sind zuversichtlich, Sie am
Samstag, 13. März 2021
um 19:30 Uhr in der Güssenhalle
begrüßen zu können.

Konzertkarten, die im Vorverkauf im KOMM-IN-CENTER erworben wurden, können ab sofort bei der Gemeindekasse, Zimmer 2 im Rathaus gegen Rückgabe der Originalkarte erstattet werden.

Dieter Thierer
1. Vorsitzender

Sozialverband VdK
Ortsverband Hermaringen e. V.

gegründet 1947

Medizinische Fußpflege als Kassenleistung

Die podologische Therapie, allgemein als medizinische Fußpflege bezeichnet, konnte bisher ausschließlich bei einem diabetischen Fußsyndrom auf Rezept verordnet werden. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat im Frühjahr 2020 beschlossen, dass die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten für die podologische Therapie bei weiteren Krankheitsbildern übernehmen müssen. Mit der Therapie sollen unumkehrbare Folgeschäden der Füße verhindert werden, wie sie durch Entzündungen und Wundheilungsstörungen entstehen können. Die Verordnung der podologischen Therapie ist zukünftig auch bei bestimmten Neuropathien sowie beim Querschnittsyndrom möglich. Diese Erkrankungen können aufgrund der Gefühls- und Durchblutungsstörungen krankhafte Schädigungen der Zehennägel und der Haut an den Füßen hervorrufen, die vergleichbar mit dem diabetischen Fußsyndrom sind. Die entsprechende Änderung der Heilmittel-Richtlinie tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Sport

Sport-Club
Hermaringen e. V.

gegründet 1929

Kegeln

Wir sind zurück!

Nachdem die Corona-Pandemie ein abruptes Ende im Sport forderte, sind wir nun umso glücklicher, die Bahnen für den Trainingsbetrieb wieder freigeben zu dürfen. Ab Montag, 15. Juni ist das Trainieren wieder unter dem vom Abteilungsausschuss ausgearbeiteten Hygieneplan möglich. Für den öffentlichen Publikums- und Hobbykeglerverkehr bleiben die Bahnen weiterhin geschlossen! Nähere Informationen sind bei der Abteilungsleitung zu erfragen.

Stefanie Thierer
Pressewartin

Endlich wieder Altpapiersammlung am 4. Juli!

Liebe Bürgerinnen und Bürger aus Hermaringen,
wir freuen uns sehr, als erste Gruppe nach den aktuellen Geschehnissen am 4. Juli wieder Altpapier sammeln zu dürfen. Stellen Sie hierfür die gebündelten Kartonagen bis spätestens 8:00 Uhr an den Straßenrand, um einen reibungslosen Ablauf zu gewähren. Insbesondere in diesem Jahr sind alle Vereine auf diese „Unterstützung“ angewiesen, da weitere Einnahmequellen wie Feste und Turniere entfallen. Wir bedanken uns bereits jetzt bei Ihnen und besonders bei den örtlichen Betrieben, welche uns Ihre Fahrzeuge zur Verfügung stellen.

Stefanie Thierer
Pressewartin

Saison frühzeitig beendet – Bezirk Alb Donau präsentiert sich stark!

Wie auch in anderen Sportarten wurde die Saison frühzeitig für Sportkegler aus ganz Deutschland beendet. Zudem fallen die nationalen Einzelmeisterschaften ersatzlos aus, während man für die Weltmeisterschaft hofft, diese im Herbst nachholen zu können.

Für die Hermaringer Sportkegler entstand glücklicherweise durch den spontanen Abbruch kein größerer Schaden. Die gemischte Mannschaft belegte einen ausbaufähigen sechsten Platz, hätte sich mit zwei hervorragenden Spielen auch noch bis auf Platz vier vor katapultieren können. Nur um vielleicht einen Platz betrogen wurde die zweite Männermannschaft in der Bezirksliga. Mit 11 Spieltagen und einem ausgewogenen Punkteresümee von 10:12 Punkten belegen sie einen fünften Platz. Keine guten Nachrichten erhielten die Männer aus der ersten Mannschaft in der Oberliga. Mit wenig gewonnen Spielen treten sie kommende Saison in der Regionalliga an. Kopf hoch Jungs und trainieren!

Eine unangenehme Saison könnte den Frauen in der Oberliga bevorstehen. Durch den coronabedingten Abbruch könnte es zwei Aufsteiger geben, wodurch kommende Saison eine Staffel mit zwölf statt zehn Mannschaften entstehen würde. Rechnerisch hieße dies, vier Spieltage mehr und eine Verlängerung der Saison um einen Monat. Für Silber hätte es noch reichen können, jetzt müssen sich die Frauen mit einem knappen vierten Platz zufriedengeben. Zusammengefasst geht für die Hermaringer eine spannende aber eher durchschnittliche Saison zu Ende.

Beim Blick über die Ortsgrenze möchten wir den Burgberger Frauen zum Aufstieg in die Bundesliga gratulieren. Zudem versuchen die Frauen aus Niederstotzingen und die Männer aus Ulm in der kommenden Saison ihr Glück in der Verbandsliga. Wir freuen uns, alle Freunde und Gegner ab Herbst auf unseren Bahnen wieder zu fairen Wettkämpfen willkommen zu heißen.

Stefanie Thierer
Pressewartin

Aktuelles

Kontaktstelle Frau und Beruf: Workshop „Meine Bewerbungsunterlagen“

Die Kontaktstelle Frau und Beruf im Landkreis Heidenheim bietet einen Workshop zum Thema Bewerbungsunterlagen an. Dieser findet am Mittwoch, 1. Juli 2020, von 9 bis 12 Uhr im Landratsamt Heidenheim, Raum 142, Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim, statt. Der Weg zu einem Arbeitsplatz führt meist über die schriftliche Bewerbung. In dieser Veranstaltung bekommen die Teilnehmerinnen Gelegenheit, Fragen wie z. B. Wann ist eine Bewerbung überzeugend? Wie kann ich meine Stärken und Kompetenzen in einer Bewerbung präsentieren? Welche Bewerbung passt zu mir? Welche Unterlagen gehören dazu? abzuklären sowie mit der Referentin und Leiterin der Kontaktstelle Frau und Beruf, Annette Rosenkranz, eine Bewerbung zu erarbeiten. Auch besteht die Möglichkeit, seine eigene Bewerbungsmappe prüfen zu lassen.

Anmeldung und nähere Informationen unter Tel. 07321 321-2558, per E-Mail frau-und-beruf@landkreis-heidenheim.de oder auf der Webseite www.frau-beruf.info. Um eine höchstmögliche Sicherheit zu bieten, ist die Anzahl der Teilnehmerinnen begrenzt und es wird gebeten, einen Mund-Nasen-Schutz mitzubringen. Die Teilnahmegebühr beträgt 10 Euro.

Die Kontaktstelle Frau und Beruf wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg und dem Landratsamt Heidenheim finanziert.

Demenz: Mehr Aufmerksamkeit für ein tabuisiertes Thema

Zahl der an Demenz erkrankten Menschen steigt kontinuierlich an – Beratung bietet der Pflegestützpunkt, neue Projekte für eine sensiblere Gesellschaft plant das Netzwerk Demenz Landkreis Heidenheim e. V.

Wo der Autoschlüssel liegt, hat vermutlich jeder schon mal vergessen. Und auch, dass man beim Einkaufen ohne Einkaufszettel häufig nur einen Teil des Benötigten nach Hause bringt, ist ganz normal. Wird die Vergesslichkeit allerdings mehr und mehr zur Alltagserscheinung, kann eine schwerwiegende Krankheit vorliegen: Demenz mit der häufigsten Erscheinungsform Alzheimer. Demenz ist eine der häufigsten Krankheiten im Alter, von der schon jetzt laut der Deutschen Alzheimer Gesellschaft rund 1,7 Millionen Menschen in der Bundesrepublik betroffen sind. Jährlich treten rund 300.000 Neuerkrankungen auf.

Die steigenden Zahlen sind auch im Landkreis Heidenheim deutlich spürbar, beispielsweise in der Beratung des Pflegestützpunktes im Landratsamt. Auf diese Entwicklung haben die Beraterinnen der neutralen und kostenlosen Anlaufstelle für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige bereits vor einigen Jahren reagiert und beim Thema Demenz einen Schwerpunkt gesetzt. In der Beratung, aber auch in den Veranstaltungsreihen des Pflegestützpunktes. „Für die Betroffenen, aber auch für die nahen Angehörigen bedeutet die Diagnose Demenz eine große Zäsur im Leben“, so die langjährige Pflegestützpunktmitarbeiterin Christel Krell. Wie sie betont, leiden die Betroffenen nicht nur unter den eigentlichen Krankheitssymptomen, sondern auch darunter, dass das Thema nach wie vor schambesetzt ist und tabuisiert wird. Enorm belastend sei die Situation auch für die Angehörigen: Rund zwei Drittel der Menschen mit Demenz würden zu Hause versorgt, oft übernehmen Familienmitglieder ganz selbstverständlich die tägliche Betreuung. „Die Angehörigen sind häufig stark belastet, stehen völlig neuen Sorgen und täglich neuen Herausforderungen gegenüber und müssen gleichzeitig miterleben, was die Demenz mit einem geliebten Menschen anstellt. Wenn sich ein Mensch, den man jahre- oder jahrzehntelang kennt und liebt, immer mehr verändert, ist das natürlich auch mit Ängsten, einem Gefühl der Hilflosigkeit oder auch der Überforderung verbunden.“ Der Pflegestützpunkt bietet in dieser Situation Beratung und übernimmt eine Lotsenfunktion, etwa mit Blick auf konkrete Entlastungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene und Angehörige. Von Gesprächsgruppen über pflegerische Hilfe bis zu den Leistungen der Pflegeversicherung. „Uns ist es wichtig, zu einer Stabilisierung der häuslichen Situation beizutragen. Bei Bedarf übernehmen wir hierfür auch die umfassende Hilfeplanung“, so Christel Krell. Zudem geben die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes wichtige Informationen und Tipps zum richtigen Umgang mit demenzkranken Personen. „Oft geht es hier um Fragen, wie man den Alltag gestalten kann, ob der Wohnraum angepasst werden muss oder auch welche Sicherheitstechniken es gibt.“ Deutlich spürbar sei, dass sowohl diese Fragen ebenso wie die zu Entlastungsleistungen stetig zunehmen.

„Im Landkreis Heidenheim ist allein bei den über 65-Jährigen von mehr als 2800 an Demenz erkrankten Personen auszugehen – auch aufgrund der demografischen Entwicklung wird diese Zahl weiter deutlich ansteigen. Vor diesem Hintergrund kommt der Begleitung von Betroffenen und Angehörigen eine immer größere Bedeutung zu“, so auch Michael Koffer, Vorsitzender des Demenz Netzwerk Landkreis Heidenheim e. V. Für ihn hat es allergrößte Bedeutung, das Thema zu enttabuisieren: „Die Unterstützungsmöglichkeiten sind nicht auf die eigenen vier Wände oder eine Pflegeeinrichtung beschränkt. Wir brauchen eine demenzsensiblere Gesellschaft, die lernt, mit den betroffenen Menschen rücksichtsvoll und helfend umzugehen und somit auch die Angehörigen besser zu unterstützen.“ Für dieses Ziel trete das vor rund einem Jahr gegründete Demenz Netzwerk Landkreis Heidenheim ein. Ein von Landkreis und Klinikum Heidenheim aus der Taufe gehobener gemeinnütziger Verein, in dem sich Ehrenamtliche und Hauptamtliche, die in der Betreuung oder Beratung von Pflegebedürftigen tätig sind, ebenso wie Vertreter der Krankenkassen, der Kommunen und der beruflichen Schulen zusammengetan haben. Größte Veranstaltung war im ersten Vereinsjahr ein Infotag mit einem Vortrag zum Thema „Demenz verstehen – begreifen – integrieren“ und einem interaktiven Demenz-Pfad. „Mit rund 130 Besuchern war der Infotag sehr gut angenommen“, so Koffer. Für die kommende Zeit hat der Verein einige neue Projekte auf der Agenda – immer in enger Vernetzung mit allen Akteuren im Kreis, die auch selbst schon einiges zu bieten haben. „Besonders wichtig war für uns deshalb zunächst, all die bereits bestehenden Angebote zusammenzufassen, um ganz niederschwellig möglichst viele Menschen im Landkreis zu erreichen. Hierzu haben wir eine Broschüre erstellt, die einen Überblick über Beratungsmöglichkeiten, Betreuungsangebote, ambulante Dienste sowie Gesprächs- und Begegnungscafés im Landkreis gibt“, so Koffer. Erste Exemplare liegen bereits in den kreisangehörigen Rathäusern und Pflegeeinrichtungen sowie im Landratsamt und im Klinikum Heidenheim aus. Gearbeitet wird aktuell auch am Aufbau einer Internetseite des Netzwerks, die zeitnah unter www.demenz-hdh.de abrufbar sein wird.

Info: Infos zum Pflegestützpunkt gibt es im Internet unter www.landkreis-heidenheim.de. Die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes im Landkreis Heidenheim – Christel Krell, Veronika Bruckner und Eleonore Flickinger – sind telefonisch unter 07321 321-2424 zu erreichen.

Weitere Infos zum Netzwerk Demenz Landkreis Heidenheim e. V. gibt es bei der Geschäftsstelle des Demenz Netzwerk Landkreis Heidenheim e. V. unter Tel. 07321 321-2268 oder s.schumann@demenz.hdh.de. Wer den gemeinnützigen Verein unterstützen möchte, kann an das Demenz Netzwerk Landkreis Heidenheim e. V. bei der Kreissparkasse Heidenheim, IBAN: DE63 6325 0030 0046 0474 43, spenden.

Aktuelle Informationen der Kontaktstelle Frau

und Beruf Heidenheim

Seit kurzem dürfen in der Geschäftsstelle der Kontaktstelle Frau und Beruf wieder persönliche Beratungen angeboten werden. Deren Webseite hält für Interessierte unter www.frau-beruf.info aktuelle Informationen zu eigenen Veranstaltungen und Online-Angeboten sowie Kontaktdaten bereit. Auch sind dort – coronabedingt – Links mit wichtigen Antworten für Familien und Selbständige zu finden. Eine neue Information für frauengeführte Unternehmen kommt vom „Deutschen Startup Monitor“ – https://deutscherstartupmonitor.de (DSM). Der DSM hat es sich zur Aufgabe gemacht, gerade in Zeiten der Corona-Pandemie, Frauen, ihre Unternehmen und Startups in der Öffentlichkeit besser sichtbar zu machen. Um politische Verbesserungen voranzutreiben, ist es den Autoren wichtig, mehr über Gründerinnen und Gründer, ihre Unternehmen, ihre Ziele und Herausforderungen zu erfahren. Je mehr frauengeführte Unternehmen sich an der Umfrage des DSM beteiligen, desto mehr kann die Mission, das Klima für Gründerinnen in Deutschland zu verbessern, unterstützt werden. Wenn Sie die Arbeit des DSM und die Situation der Startups in Deutschland verbessern wollen, nehmen Sie an nachstehender Umfrage teil. Sie finden den Link unter der Rubrik Aktuelles auf der Webseite der Kontaktstelle Frau und Beruf: http://umfrage.deutscherstartupmonitor.de/dsm42. Bei der Umfrage gibt es Preise zu gewinnen.

Impressum: Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Karlstraße 12, Hermaringen, Tel.: 07322 95470, E-Mail: mitteilungsblatt@hermaringen.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister J. Mailänder o. V. i. A.
Verantwortlich für den Anzeigenteil und Geschäftliches: BAIRLE Druck & Medien GmbH, Dischingen. **Zuschriften für Chiffreanzeigen richten Sie bitte an die BAIRLE Druck & Medien GmbH (Adresse s. u.)**
Berichte unter der Rubrik „Parteien“, „Vereine“, „Sport“, „Kirchen“ oder vom Verfasser unterzeichnete Artikel, stellen die jeweilige Meinung der politischen Organisation, der Vereine, der Pfarrämter oder Verfasser dar. Für Druckfehler und Irrtümer keine Gewähr.
Gestaltung: BAIRLE Druck & Medien GmbH, Gutenbergstraße 3, 89561 Dischingen, Tel.: 07327 9601-0, E-Mail: guessenblaettle@bairle.de.
Erscheinungsort Hermaringen. Erscheint wöchentlich. Auflage 650 Stück.
Bezugsgebühren jährlich 30,00 Euro einschließlich Trägerlohn.
Veröffentlichungen aller Art und Anzeigen müssen bis spätestens Dienstag, 12:00 Uhr bei uns eingegangen sein. Berichte und Anzeigen, die später eingehen, können sonst nur in der darauffolgenden Woche erscheinen. Feiertagsänderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Anzeigenteil

TOP Service TOP Beratung TOP Preise ... und Ihre Gesundheit bleibt **bezahlbar** ...
BRENZ-APOTHEKE
Ihre freundliche Apotheke
Lieferservice direkt zu Ihnen ins Haus!
GUTSCHEIN: 20% Rabatt*
auf einen Artikel Ihrer Wahl
* gegenüber unserem bisherigen Verkaufspreis. Ausgenommen sind rezeptpflichtige Arzneimittel, Zuzahlungen und Rezeptanteile sowie bereits im Preis gesenkte Artikel. Nicht kombinierbar mit anderen Rabatten, ein Gutschein pro Person und Einkauf. Gutschein einfach ausschneiden und mitbringen.
DAUERHAFT REDUZIERTE ARTIKEL
DER Treff PUNKT . . .
. . . für Pflegebedürftige und deren Angehörigen
Wir beraten und versorgen Sie in allen Belangen rund um das Thema **Inkontinenz/Blasenschwäche, Pflegehilfsmittel, Kompressionsstrümpfe sowie um die Abrechnung mit den Krankenkassen.**

Apothekerin Nives Meinken
Lange Str. 9, 89542 Herbrechtingen
Tel. 0 73 24/21 34, Fax 0 73 24/4 11 85
www.brenz-apotheke.de

ohne Termin!
TÜV SÜD Auto Partner
Sontheim
Brenzer Str. 35 (Avia-Tankstelle) 07325 6982
Wir prüfen Ihr Fahrzeug!
Mo 15-18 Uhr Fr 14-17 Uhr

INDIVIDUELLE GRABDENKMÄLER

Der Steinmetzmeister Johannes Moser fertigt mit seinem Team einzigartige und persönliche Grabmale. **Dazu erfassen sie gemeinsam mit den Hinterbliebenen das Wesen des Verstorbenen und lassen dies in die Gestaltung des Grabmals mit einfließen.**

Das können die Berge als Ornament für einen Wanderer sein, der Stein aus dem Tessin, die Lieblingswandergegend des Verstorbenen oder die in Stein gemeißelten Rosenblüten für die Gartenliebhaberin. Wichtig ist den beiden Steinmetzen jedoch vor allem, dass ihre Werke an den Verstorbenen erinnern und einen Ort der Trauer für die Verbliebenen darstellen.

www.moser-stein.de
Nattheimerstr. 81 . 89520 Heidenheim-Schnaitheim
07321 / 6 4313 . kontakt@moser-stein.de

Für Ihre Pinnwand!

Der korrekte Notruf

Für einen Verletzten kann ein qualifizierter Notruf das Leben bedeuten. Deshalb ist es wichtig, dass hier so wenig Fehler wie möglich gemacht werden.

- **Wo geschah es? (Genaue Ortsangabe)**
- **Was geschah? (Art des Notfalls)**
- **Wie viel? (Verletzte/Erkrankte)**
- **Welche? (Art der Verletzung)**
- **Warten auf Rückfragen!**

Europaweit gilt, ob Handy oder Festnetz

Notruf 112